

Beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Beiblatt und geben Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber.

Bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber eingelangt am

An

Name/Bezeichnung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Erklärung zur Berücksichtigung des Pendler-Pauschales ab 01.01.2012

(für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988)

Familienname und Vorname der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers
Anschrift meiner der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)
Anschrift der Arbeitsstätte (Falls keine Anschrift vorhanden - Bezeichnung der Arbeitsstätte)

● **1. Nur ausfüllen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf der überwiegenden Strecke für Sie möglich und zumutbar ist:**

(Die Berechnung erfolgt nach der Wegstrecke des öffentlichen Verkehrsmittels, unabhängig davon, ob Sie mit dem eigenen PKW oder einem öffentlichen Verkehrsmittel fahren.)

Die Wegstrecke berechnet sich wie folgt (bitte stets auf ganze Kilometer aufrunden):

Wegstrecke von der Wohnung zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels	▶	km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶	▶	km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶	▶	km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶	▶	km
Wegstrecke von der Ausstiegstelle zur Arbeitsstätte	▶	km
Die einfache Wegstrecke zwischen meiner der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt	▶	km

● **2. Nur ausfüllen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln an mehr als der Hälfte Ihrer Arbeitstage auf der überwiegenden Strecke für Sie nicht möglich oder nicht zumutbar ist:**

Die kürzeste Strecke (Autokilometerangabe) zwischen meiner der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt	▶	km
--	---	----

Ich kann ein öffentliches Verkehrsmittel aus folgendem Grund nicht benützen:

- Zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsende verkehrt an mehr als der Hälfte der Arbeitstage kein öffentliches Verkehrsmittel.
- Zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsende ist die Fahrzeit bei Benützung des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar lang.
Unzumutbar ist
- wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 90 Minuten beträgt und diese mehr als dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz, oder
 - wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.
- Ich bin gehbehindert.

Ich werde jede Änderung der Voraussetzungen, z.B. einen Wohnungswechsel, innerhalb eines Monats meiner Arbeitgeberin bzw. meinem Arbeitgeber bekanntgeben. Ich weiß, dass ich mich eines Finanzvergehens schuldig mache, wenn ich durch unrichtige Angaben oder unterlassene Meldungen das Pendler-Pauschale in Anspruch nehme; außerdem muss ich die zu wenig bezahlte Lohnsteuer nachzahlen.

Datum, Unterschrift der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

Hinweise für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber

Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen und verbleibt bei diesem. Es dürfen nur Erklärungen berücksichtigt werden, die vollständig ausgefüllt sind. Die Berücksichtigung des Pendler-Pauschales erfolgt aufgrund der erklärten einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Die Pauschbeträge sind auch für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, in denen sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub (im Karenzurlaub) befindet.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen kann das Pendler-Pauschale innerhalb des Kalenderjahres auch für Zeiträume vor der Antragstellung von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.

Vor Anwendung des Lohnsteuertarifs sind vom Arbeitslohn abzuziehen:

bei einer einfachen Wegstrecke

ab 20 km	jährlich	696 Euro
ab 40 km	jährlich	1.356 Euro
über 60 km	jährlich	2.016 Euro

Ist aufgrund der Erklärung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder hinsichtlich der überwiegenden Strecke zwischen ihrer/seiner der Arbeitsstätte nächstgelegenen Wohnung und der Arbeitsstätte nicht zumutbar, dann sind folgende Pauschbeträge vor Anwendung des Lohnsteuertarifs zu berücksichtigen:

bei einer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurückgelegten einfachen Fahrstrecke

ab 2 km	jährlich	372 Euro
ab 20 km	jährlich	1.476 Euro
ab 40 km	jährlich	2.568 Euro
über 60 km	jährlich	3.672 Euro

Beim monatlichen Lohnzahlungszeitraum ist der Jahresbetrag durch 12 zu dividieren. Beginnt oder endet die Beschäftigung während eines Kalendermonats (§ 77 Abs. 1 EStG), steht das Pendler-Pauschale für die Tage der Beschäftigung im Ausmaß von $\frac{1}{360}$ des Jahresbetrages zu.

Beispiel: Das Dienstverhältnis endet am 15. April. Für April steht das Pendler-Pauschale im Ausmaß von $\frac{15}{360}$ zu.

Bei offensichtlich unrichtigen Angaben ist ein Pendler-Pauschale nicht zu berücksichtigen.

Hinweise für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer

Jeder aktiven Arbeitnehmerin bzw. jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Verkehrsabsatzbetrag von 291 Euro jährlich zu. Dieser Absatzbetrag wird automatisch berücksichtigt, also auch bei jenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die kein Auto besitzen.

Hiefür bedarf es keiner gesonderten Antragstellung.

Wer es aber besonders schwer hat, seinen Arbeitsplatz zu erreichen, der kommt zusätzlich in den Genuss eines Pendler-Pauschales. Wenn Ihnen ein Pendler-Pauschale zusteht, füllen Sie das angeschlossene Formular L 34 aus und geben es unterschrieben Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber.

Wann steht Ihnen ein Pendler-Pauschale zu?

- Das **Kleine-Pendler-Pauschale** steht Ihnen zu, wenn die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt und Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Straßenbahn, Bus) **möglich und zumutbar** ist.

Das Kleine Pendler-Pauschale beträgt:

ab 20 km	jährlich	696 Euro
ab 40 km	jährlich	1.356 Euro
über 60 km	jährlich	2.016 Euro

Beispiel 1: Frau P. legt täglich mit der Bahn 25 km zu ihrem Arbeitsplatz zurück. Sie erhält daher einen Freibetrag von 696 Euro jährlich. Würde sie mit ihrem PKW zur Arbeit fahren, obwohl ihr die Benützung der Bahn möglich und zumutbar ist, steht ihr dennoch nur das Kleine Pendler-Pauschale zu.

- Wenn Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels **nicht möglich** oder **nicht zumutbar** ist, dann steht Ihnen das **Große Pendler-Pauschale** zu. Dieses Pauschale gibt es bereits ab einer Entfernung von 2 km.

Das Große Pendler-Pauschale beträgt:

ab 02 km	jährlich	372 Euro
ab 20 km	jährlich	1.476 Euro
ab 40 km	jährlich	2.568 Euro
über 60 km	jährlich	3.672 Euro

Beispiel 2: Das Geschäft, in dem Frau G. arbeitet, schließt täglich um 18 Uhr. Frau G. muss aber noch die Abrechnung machen und kommt erst um 19 Uhr vom Geschäft weg. Um nach Hause zu kommen (25 km), müsste sie 2 Stunden auf den nächsten Bus warten und mit diesem 40 Minuten fahren. Sie verwendet für die Fahrt daher den PKW und kann einen Freibetrag von 1.476 Euro jährlich beanspruchen.

Beispiel 3: Herr E. ist Bäcker. Er kann auf seinem Weg zur Arbeit (10 km) kein öffentliches Verkehrsmittel benützen, da er ja immer in der Nacht zu arbeiten beginnt. Er fährt daher mit seinem Moped und kann einen Freibetrag von 372 Euro pro Jahr geltend machen.

- Wenn Sie an **mehr als der Hälfte Ihrer Arbeitstage** im Lohnzahlungszeitraum ein öffentliches Verkehrsmittel benützen können, dann steht Ihnen nicht das Große Pendler-Pauschale, sondern ab einer Entfernung von 20 km das Kleine Pendler-Pauschale zu.

Beispiel 4: Herr U. ist Kellner, seine Arbeitsstätte ist 25 km von der Wohnung entfernt und er muss an 6 Arbeitstagen im Monat bis 2 Uhr früh arbeiten. Zu dieser Zeit fährt kein öffentliches Verkehrsmittel. Da er aber an allen anderen Arbeitstagen ein öffentliches Verkehrsmittel benützen kann, steht ihm nur das Kleine Pendler-Pauschale in Höhe von 696 Euro jährlich zu.

- Das Pendler-Pauschale geht Ihnen **auch während des Urlaubs oder Krankenstandes** nicht verloren.

Wie stellen Sie fest, ob Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich oder zumutbar ist?

- Wenn gar kein öffentliches Verkehrsmittel fährt (z. B. bei Arbeitsbeginn in der Nacht), ist seine Benützung natürlich nicht möglich. Ab einer Wegstrecke von mehr als 2 km steht daher das Große Pendler-Pauschale zu.

- Der öffentliche Verkehr ist zwar in den letzten Jahren stark ausgebaut worden, aber in den seltensten Fällen hat man die Haltestelle unmittelbar vor der Haustür. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist aber auch dann zumutbar, wenn man einen Teil der Wegstrecke z.B. **mit einem eigenen Fahrzeug** zurücklegen muss. Nur wenn der Anfahrtsweg mehr als die Hälfte der Gesamtfahrtstrecke betragen würde, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar.

Beispiel 5: Frau S. hat insgesamt eine Wegstrecke von 26 km bis zu ihrer Arbeitsstätte zurückzulegen. Bis zur nächsten Einsteigstelle des öffentlichen Verkehrsmittels müsste sie 14 km mit ihrem PKW fahren, also mehr als die Hälfte der gesamten Wegstrecke. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist ihr daher nicht zumutbar, sie bekommt das Große Pendler-Pauschale 1.476 Euro jährlich.

- Natürlich kann man seine Arbeitsstätte mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nicht immer auf der direkten Route erreichen. Dass sich in einem solchen Fall aus der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels eine **längere Fahrstrecke als mit dem PKW** ergibt, macht die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels noch nicht unzumutbar.

Beispiel 6: Die kürzeste Strecke zwischen der Wohnung von Frau B. und ihrer Arbeitsstätte beträgt 37 km. Für die Fahrt zum 10 km entfernten Bahnhof verwendet sie den PKW. Die Bahnstrecke beträgt 35 Tarifkilometer. Ihr steht das Kleine Pendler-Pauschale, und zwar für die Wegstrecke von 45 km, dass sind jährlich 1.356 Euro, zu.

- Wenn Ihr Wohnort und die Arbeitsstätte **innerhalb eines Verkehrsverbundes** liegen und Sie während des Tages arbeiten, wird Ihnen infolge der günstigen Verbindungen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels meist zumutbar sein.

Hinsichtlich der **Unzumutbarkeit** der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels gilt Folgendes:

- Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nicht mehr als 90 Minuten beträgt.
- Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Weg-

strecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.

- Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 90 Minuten aber nicht mehr als 2,5 Stunden, ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem KFZ

Ist die Wegzeit bei Hinfahrt und Rückfahrt unterschiedlich lang, dann gilt die längere Wegzeit.

Wie ermitteln Sie die Wegzeit?

- Die **Wegzeit** umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn oder vom Verlassen der Arbeitsstätte bis zur Ankunft in der Wohnung, also Gehzeit oder Anfahrtszeit zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittel, Wartezeiten usw.
- Können Sie verschiedene öffentliche Verkehrsmittel benützen, ist bei Ermittlung der Wegzeit immer von der Benützung des **schnellsten** öffentlichen Verkehrsmittels (z. B. Schnellzug statt Personenzug, Eilzug statt Autobus) auszugehen. Dies auch, wenn dadurch die Fahrstrecke länger wird. Ebenso ist zum Erreichen der Einsteigstelle das rascheste zur Verfügung stehende Verkehrsmittel zu verwenden.
- Bei der **Vergleichsrechnung** (Fahrzeit öffentliches Verkehrsmittel im Vergleich zur dreifachen Fahrzeit mit dem KFZ) ist für die Ermittlung der Wegzeit mit dem KFZ die durchschnittliche Fahrtdauer heranzuziehen.

Beispiel 7: Herr A wohnt 35 km von seinem Arbeitsplatz entfernt. Für die einfache Wegstrecke benötigt er mit dem öffentlichen Verkehrsmittel 85 Minuten und mit dem PKW 25 Minuten. Das öffentliche Verkehrsmittel ist zumutbar, weil es weniger als 90 Minuten benötigt. Es steht ihm das Kleine Pendler-Pauschale für die Entfernung von 35 km, das sind jährlich 696 Euro, zu.

Beispiel 8: Herr B wohnt 35 km von seinem Arbeitsplatz entfernt. Für die einfache Wegstrecke benötigt er mit dem öffentlichen Verkehrsmittel 100 Minuten und mit dem PKW 35 Minuten. Das öffentliche Verkehrsmittel ist zumutbar, weil es mehr als 90 Minuten aber weniger als die dreifache Zeit mit dem Kfz (= $35 \times 3 = 105$ Minuten) benötigt. Es steht ihm das Kleine Pendler-Pauschale für die Entfernung von 35 km, das sind jährlich 696 Euro, zu.

Beispiel 9: Frau C wohnt 55 km von ihrem Arbeitsplatz entfernt. Für die einfache Wegstrecke benötigt sie mit dem öffentlichen Verkehrsmittel 135 Minuten und mit dem PKW 40 Minuten. Das öffentliche Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, weil es sowohl mehr als 90 Minuten als auch mehr als die dreifache Zeit mit dem Kfz (= $40 \times 3 = 120$ Minuten) benötigt. Frau C steht das Große Pendler-Pauschale für die Entfernung von 55 km, das sind jährlich 2.568 Euro, zu.

- Wenn in Ihrem Betrieb die **gleitende Arbeitszeit** eingeführt ist, dann berechnet sich die Wegstrecke nach der optimalen möglichen Anpassung von Arbeitsbeginn und Arbeitsende an die Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit des öffentlichen Verkehrsmittels. Das heißt, dass in einem solchen Fall die tatsächlichen Wartezeiten zwischen Ankunft des öffentlichen Verkehrsmittels und Arbeitsbeginn nicht in jedem Fall voll zu berücksichtigen sind.

Wie berechnen Sie die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte?

- Wenn Ihnen die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, dann sind die sich daraus ergebenden Fahrstrecken (z. B. Tarifkilometer zuzüglich Anfahrtsweg usw.) maßgeblich.
- Ist Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar, dann müssen Sie natürlich die kürzeste Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsstätte, die vernünftigerweise unter Bedachtnahme auf die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Vermeidung von Lärm und Abgasen im Wohngebiet zu wählen ist, für die Berechnung des Großen Pendler-Pauschales heranziehen.
- Werden Dienstreisen unmittelbar von der Wohnung aus begonnen, scheiden die Tage der Dienstreise für das Pendler-Pauschale grundsätzlich aus. Dienstreisetage sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Dienstreisereise vom Arbeitsort aus berechnet werden (der Tag des Beginns und der Beendigung der Dienstreise) oder wenn im Zuge der Dienstreise die Arbeitsstätte aufgesucht wird.

Wie ist bei mehreren Wohnsitzen vorzugehen?

- Wenn Sie mehrere Wohnsitze haben, gilt die Entfernung von der Arbeitsstätte zum **nächstgelegenen Wohnsitz**.

Wie ist bei Wechselschicht vorzugehen?

- Bei **Wechselschicht** ist für die Zumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht der einzelne Lohnzahlungszeitraum maßgeblich, sondern der gesamte Zeitraum, in dem Wechselschichtdienst geleistet wird.

Welches Pendler-Pauschale steht Gehbehinderten zu?

- Einer/einem **dauernd stark Gehbehinderten** ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar, es steht ihr/ihm daher das Große Pendler-Pauschale zu. Eine solche Behinderung liegt jedenfalls vor, wenn die behinderte Person eine Bescheinigung gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung besitzt oder infolge ihrer Behinderung von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Steht Ihnen ein Pendler-Pauschale zu, wenn Sie mit einem Dienstfahrzeug fahren oder den eigenen PKW auch dienstlich verwenden?

- Wenn Sie mit einem **Dienstfahrzeug** von der Wohnung zur Arbeitsstätte fahren, dann ist das ein Sachbezug, für den Sie Lohnsteuer zahlen müssen. Daraus ergibt sich, aber noch nicht automatisch, dass Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar ist. Ein Pendler-Pauschale steht Ihnen nur dann zu, wenn Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
- Wenn Sie Ihren **eigenen PKW** im Dienst verwenden müssen, gelten für den Anspruch auf das Pendler-Pauschale ebenfalls die normalen Regeln. Auch in diesem Fall liegt nicht automatisch Unzumutbarkeit vor.

Steht Ihnen ein Pendler-Pauschale bei Werkverkehr zu?

- Wenn Sie im Rahmen eines Werkverkehrs zur Arbeit fahren und Ihnen daraus keine Kosten erwachsen, oder wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber ein steuerfreies Jobticket gewährt, haben Sie keinen Anspruch auf ein Pendler-Pauschale. Müssen Sie hingegen für die Beförderung bezahlen, können Sie die Kosten bis zur Höhe des jeweiligen Pendler-Pauschales als Werbungskosten bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber geltend machen.